


Anlage zu TOP 5

20. 10. 2020



Umwelt- und  
- 67 - Gartenamt

- VI -

24. 11. 20



Kassel, 19.10.2020  
Herr Menke, ☎ 6193

Anfrage der CDU-Fraktion zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie  
Förderprogramme zur Entsiegelung auf privaten Grundstücken  
Vorlage-Nr. 101.18.1872

Die Anfrage lautet wie folgt:

„Gibt es aktuell Förderprogramme für Grundstückseigentümer zur Entsiegelung auf privaten Grundstücken?“

Antwort:

Ein stadtweites Förderprogramm für Grundstückseigentümer zur Entsiegelung auf privaten Grundstücken existiert in Kassel nicht.

Im Rahmen der verschiedenen Städtebauförderprogramme (Bund-Länder), die derzeit in Kassel vertreten sind, sind z.T. städtische Anreizprogramme zu entsprechenden Maßnahmen vorgesehen oder wurden durchgeführt.


Dies betrifft z.B. ein städtisches Anreizprogramm zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung bzw. zur Entsiegelung und Begrünung von Innenhöfen im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ (früher: Zukunft Stadtgrün) mit dem Fördergebiet Innenstadt, Frankfurter Straße und Park Schönfeld. Gemäß Zeit- und Finanzierungsplanung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK für das Fördergebiet ist dieses ab dem Jahr 2022 vorgesehen.

Ein weiteres Beispiel ist ein Haus- und Hofflächenprogramm für kleinere private Maßnahmen zur Steigerung des Wohnwerts und zur Verbesserung des Wohnumfelds im Rahmen des zurzeit laufenden Städtebauförderprogramms *Stadtumbau West* im Bereich Bettenhausen und Unterneustadt.

Weitere Förderprogramme des Bundes sowie des Landes beziehen sich bzgl. der Förderung von Maßnahmen zur Entsiegelung auf öffentliche Flächen, wie z.B. im Rahmen der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“. Innerhalb dieser Richtlinie ist es seit Ende letzten Jahres zwar grundsätzlich möglich, dass private Immobilieneigentümer sich Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung fördern lassen können. Jedoch ist nur die Kommune antragsberechtigt und kann die Fördermittel im Rahmen einer eigenen kommunalen Förderrichtlinie an die privaten Eigentümer weiterleiten. Dafür muss ein Fördergebiet innerhalb des Stadtgebiets festgelegt werden, welches zum einen als Überwärmungsgebiet definiert ist und zum anderen nicht Teil

eines bereits bestehenden Fördergebiets einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist. Da die Stadt Kassel bereits zahlreiche städtebauliche Fördergebiete festgelegt hat (s.o.), die auch überwiegend im Überwärmungsbereich liegen, kommt diese Fördermöglichkeit kaum in Frage. Sie kam bis vor Kurzem auch deswegen kaum in Frage, weil die Betreuung eines derartigen Programms personalintensiv ist und Personalkosten nicht mit gefördert wurden. Seit Kurzem wurde das Förderprogramm deswegen und diesbezüglich geändert: Um den Erfolg des Förderprogramms sicherzustellen, werden vom Land nun auch die Kosten für die Beauftragung eines Planungsbüros übernommen, dem die Durchführung des begleitenden Beratungsangebots, der fachlichen Antragsprüfung und der Umsetzung obliegt. Die Förderung wird für längstens zwei Jahre in Höhe von bis zu 520.000 Euro gewährt. Hiervon darf die Kommune bis zu 20.000 Euro jährlich für die Beauftragung eines Planungsbüros verwenden.

In Vertretung



A. Peters